

SATZUNG

des
„Verein der Freunde und Förderer der Technischen Hochschule Köln e. V.“
(in der Fassung vom 12.04.2016)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Technischen Hochschule Köln e. V.“

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. 7697 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Technischen Hochschule Köln e. V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung der Technischen Hochschule Köln in ihrer praxisbezogenen Lehre, Forschung und Weiterbildung zu fördern,
 - die Unterstützung der Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses,
 - die Vertiefung der Beziehungen zwischen Praxis und Hochschule,
 - sowie die Unterstützung der Technischen Hochschule Köln bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Durch diesen Verein werden Arbeit und Ziele der Fördervereine, die zugunsten einzelner Bereiche der Technischen Hochschule Köln bestehen, nicht berührt.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Firma, juristische Person, Personenvereinigung und jede natürliche Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch Kündigung, die $\frac{1}{4}$ Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden muss.

Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, bei Einzelmitgliedern durch Tod und generell durch Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung und in anderen schwerwiegenden Fällen aussprechen kann. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das davon betroffene Mitglied Stellung nehmen. Dazu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.

4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
5. Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind als solche ständige Mitglieder des Beirates.

§ 4

Beitragsleistungen, Haushaltsplan, Jahresabschlussrechnung, Überschüsse

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel fest. Zur Mitgliederversammlung wird eine von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresabschlussrechnung vorgelegt.
3. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand,
der Beirat,
die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung überträgt einem Vorstandsmitglied das Amt des Schatzmeisters.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigt. Der Vorsitzende setzt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Tagesordnung für die Sitzung des Beirates und der Mitgliederversammlung fest. Der Vorsitzende leitet diese Sitzung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist ein Stellvertreter in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied im Verein sein und üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 7

Beirat

1. Der Beirat besteht aus folgenden, von der Mitgliederversammlung gewählten Personen:
 - Vertretern der Industrie und Wirtschaft;
 - Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die am Zwecke des Vereins interessiert sind.

Dem Beirat gehören bei entsprechendem Einverständnis ebenfalls an:

- die Ehrenmitglieder;
 - der jeweils amtierende Präsident und Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung der Technischen Hochschule Köln;
 - die jeweiligen Vorsitzenden der Vorstände der Bereichs-Fördervereine der Technischen Hochschule Köln.
2. Der Beirat unterstützt den Vorstand, der an den Sitzungen des Beirates teilnimmt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll insbesondere laufende Anregungen für die Erfüllung des in § 2 definierten Zwecks des Fördervereins geben.
 3. Für die Verfolgung besonderer Aufgaben kann der Beirat Sonderausschüsse einsetzen, in die auch Personen aufgenommen werden können, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.
 4. Die Beiratsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

5. Der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes leiten die Sitzungen.
6. Hinsichtlich der Abberufung und der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung unter Beachtung der Einladungsfrist von vier Wochen.

Zur Mitgliederversammlung soll die Jahresabschlussrechnung gemäß § 4 (2) vorgelegt werden. Die Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse zu den in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein über den rechnerischen Jahresabschluss hinausgehender mündlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran muss eine allgemeine Aussprache zugelassen werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie hat zwei Rechnungsprüfer jeweils für das folgende Rechnungsjahr zu bestellen, die dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vereinsmitgliedern gefordert wird.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.

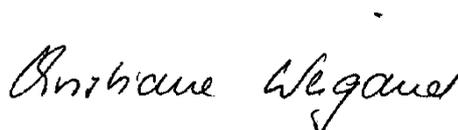
Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von 6 Wochen einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Technische Hochschule Köln (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 12.04.2016



Norbert Graefrath
(Vorsitzender)



Christiane Weigand
(stellvertr. Vorsitzende/ Schatzmeisterin)